

Statuten der Paul Huber-Gesellschaft

Name und Sitz

Art. 1

Die Paul Huber-Gesellschaft (PHG) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Zweck

Art. 2

Die Paul Huber-Gesellschaft (PHG) bezweckt, das Lebenswerk des 2001 verstorbenen Komponisten Paul Huber für die Nachwelt lebendig zu erhalten. Damit Hubers Werk auch zukünftigen Generationen erhalten bleibt, unterstützt sie Bestrebungen zur Verbreitung durch Radio und Fernsehen und weiteren Bild- und Tonträgern sowie zur Aufführung von Konzerten und zur Drucklegung von Werken von Paul Huber. Informationen über die Gesellschaft und das Werkverzeichnis können von der Homepage im Internet abgerufen werden.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Es sind folgende Mitgliedschaften möglich:

- a) Einzelmitglieder
- b) Paarmitglieder
- c) Gönner

Der Austritt aus der Gesellschaft kann auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erfolgen. Persönlichkeiten, die sich ausserordentliche Verdienste um die Gesellschaft oder ihre Bestrebungen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Gesellschaftsversammlung.

Mitglieder, die trotz Aufforderung seit mehr als 3 Jahren keine Mitgliederbeiträge mehr bezahlt haben, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Für die Verpflichtungen der PHG haftet nur deren Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Organe

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschaftsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Gesellschaftsversammlung

Art. 5

Die Gesellschaftsversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand durch persönliche Einladung mit Traktandenliste und erforderlichen Beilagen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag einberufen. Die ordentliche Gesellschaftsversammlung findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Ende Dezember) statt. Anträge der Mitglieder sind vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Gesellschaftsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse der Gesellschaft über Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln und zur Auflösung der Gesellschaft von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Entlastung der Organe
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

PAUL HUBER

GESELLSCHAFT

- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Auflösung der Gesellschaft

Vorstand

Art. 6

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident oder Präsidentin
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- c) Kassier oder Kassierin
- d) Aktuar oder Aktuarin
- e) 1-2 weiteren Mitgliedern

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Gesellschaftsversammlung. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse schriftlich (per Post oder e-mail) in Form eines Zirkulationsbeschlusses gefasst werden.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Budgets
- b) Ausarbeitung von Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Gesellschaftsversammlung
- c) Rechtsverbindliche Unterschriftenregelung
- d) Finanzielle Beiträge im Sinne des Zweckartikels

Revisionsstelle

Art. 7

Die Gesellschaftsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen. Diese erstatten der Gesellschaftsversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. In terminlicher Übereinstimmung mit dem Vorstand beträgt die Amtsdauer zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Diverse Themen

Art. 8

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Schenkungen und Vermächtnisse
- c) Vermögenserträgen
- d) Beiträgen von öffentlichen und privaten Institutionen
- e) Erlösen aus Tonträgern

Ein Beschluss über die **Auflösung der Gesellschaft** kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschaftsversammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen darf nur zu kulturellen Zwecken verwendet werden.

Schlussbestimmungen

Art. 9

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Gesellschaftsversammlung vom 10. April 2010 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Dezember 1992 und treten sofort in Kraft.

Paul Huber-Gesellschaft

Der Präsident

Karl Arpagaus

Der Protokollführer

Dr. med. Walter Felix Jungi